

RS VwGH Erkenntnis 1999/09/30 99/02/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1999

Rechtssatz

Art 12 (früher Art 6) EG-Vertrag kann autonom ausschließlich in den durch das Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen angewandt werden, für die der EG-Vertrag kein besonderes Diskriminierungsverbot vorsieht. Ein solches besonderes Diskriminierungsverbot findet sich etwa in Art 56 EG-Vertrag, nach dessen Abs 1 im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten sowie zwischen den Mitgliedsstaaten und dritten Ländern verboten sind. Eine Berührung zur Freiheit des Kapitalverkehrs nach dem EG-Vertrag ergibt sich aber im Beschwerdefall schon deshalb, weil mit der aktuellen, nach dem Beitritt Österreichs zur EU erfolgten und im Wesentlichen auf § 4 Abs 2 Tir GVG 1983 gestützten Versagung der grundverkehrsbehördlichen Bewilligung die Nichtigkeit des ursprünglichen Rechtsgeschäfts (siehe § 16 Abs 1 Tir GVG 1983) und damit verbunden auch eine aktuelle Behinderung des freien Kapitalverkehrs bewirkt werden soll.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at